

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im Folgenden „der freie Mitarbeiter“)

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der VISIONESS GmbH und ihren freien Mitarbeitern.
- (2) Der freie Mitarbeiter unterliegt bei der Durchführung der ihm übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Arbeitsausführung. Auch wird der freie Mitarbeiter in die Arbeitsorganisation der VISIONESS GmbH nicht eingegliedert. Der freie Mitarbeiter hat gegenüber Angestellten der VISIONESS GmbH keine Weisungsbefugnis.
- (3) Der freie Mitarbeiter ist an keine festen täglichen Zeiten der Erledigung seiner Arbeit gebunden, er hat keine Rechtspflicht zum regelmäßigen Erscheinen, auch der Ort der Erledigung der Tätigkeit unterliegt der gesonderten Vereinbarung mit der VISIONESS GmbH.

§ 2 – Pflichten des freien Mitarbeiters

- (1) Die vom freien Mitarbeiter erbrachten Leistungen haben dem branchenüblichen Standard zu entsprechen. Dabei sind die spezifischen Bestimmungen, Methoden und Praktiken der VISIONESS GmbH von dem freien Mitarbeiter zu beachten. Die VISIONESS GmbH verpflichtet sich, den freien Mitarbeiter insoweit in die maßgeblichen Besonderheiten einzuweisen.
- (2) Der freie Mitarbeiter hat die Leistungen nach Maßgabe der konkreten Anforderungen und gegebenenfalls Leistungsbeschreibungen der VISIONESS GmbH zu erbringen. Dabei sind die zeitlichen Vorgaben der VISIONESS GmbH zu beachten. Nur solcher Zeitaufwand, der der Üblichkeit entspricht, kann von dem freien Mitarbeiter berechnet werden. Abweichungen vom üblichen zeitlichen Umfang können in begründeten Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wenn eine aussagefähige, schriftliche Begründung des freien Mitarbeiters und eine Genehmigung der VISIONESS GmbH vorliegt.
- (3) Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung von VISIONESS.
- (4) Der freie Mitarbeiter darf auch für andere Auftraggeber tätig sein, nicht jedoch für unmittelbare Konkurrenzfirmen. Er verpflichtet sich ferner, während seiner Tätigkeit für VISIONESS nicht für Kunden von VISIONESS tätig zu werden.
- (5) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit für die VISIONESS GmbH bekannt gewordenen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort und besteht in gleichem Umfang für Mitarbeiter oder Unterbeauftragte des freien Mitarbeiters.

- (6) Unterlagen, die der freie Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter aufzubewahren. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Unterlagen an VISIONESS zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

§ 3 – Rechtserwerb der VISIONESS GmbH

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die VISIONESS GmbH mit dem Ausgleich der Rechnungen des freien Mitarbeiters sämtliche Rechte an den erbrachten Leistungen erwirbt.
- (2) Insbesondere überträgt der freie Mitarbeiter der VISIONESS GmbH für die von ihm erstellten Produkte (Texte, Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Filme, Druckträger, Datenträger, Arbeitsblätter, Programme, usw.) das ausschließliche Recht zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung einschließlich der Marktverwertung. Gleiches gilt für das Ergebnis von Umarbeitungen oder Erweiterungen vorhandener Produkte.
- (3) Die VISIONESS GmbH wird seitens des freien Mitarbeiters ermächtigt, an den von ihm erstellten Produkten Änderungen vorzunehmen. Der freie Mitarbeiter verzichtet insoweit auf seine Rechte. Die VISIONESS GmbH nimmt den Verzicht an.
- (4) Die Nutzungseinräumung und die damit verbundene Leistung ist Bestandteil der zwischen den Parteien vereinbarten Entlohnung, womit eine gesonderte Vergütung dieser Leistungen ausgeschlossen ist.
- (5) Der freie Mitarbeiter verzichtet gegenüber der VISIONESS GmbH und deren Vertragspartnern auf die Nennung seines Namens als Autor, Urheber oder Ähnliches. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages über ein freies Mitarbeiterverhältnis. Die VISIONESS GmbH nimmt diesen Verzicht an.

§ 4 – Schlussbestimmungen

- (1) Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

Stand: Dezember 2011